



Beschlussvorlage (KT)

VL-511/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	6.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	9.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Inklusionsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Inklusionsbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Inklusionsbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Inklusionsbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Limburg-Weilburg ein Inklusionsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt.

Der Inklusionsbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine inklusive Gesellschaft im Landkreis einsetzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Inklusionsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Inklusionsbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Inklusionsbeirat zu berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats (Sozialamt, Fachdienst Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, Sachgebiet Eingliederungshilfe) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat